

Durch Autounfall verursachter Lochbruch des Schäeldaches.

Von
Dr. Carl Braun,
Landgerichtsarzt in Nürnberg.

In der Dtsch. Z. gerichtl. Med. **19**, H. 6 veröffentlicht *Weyrich* einen Fall von Lochfraktur des Schäeldaches, verursacht durch einen Kieselstein. Die verletzte Person war von einem Auto angefahren und mit dem Kopf heftig auf den Boden geschleudert worden, wodurch ein dort liegender Kieselstein in den Schädel gestanzt wurde. Als Gegenstück hierzu möchte ich über einen Fall berichten, den ich im Juli 1932 seziert habe.

Ein 27jähriger Mann, der nach Angabe von Zeugen nachts auf dem glattgewalzten Gehsteig ging, wurde von einem ihn überholenden Auto, das mit den linken Rädern auf den Gehsteig geraten war, angefahren. Man fand ihn gleich nach dem Unfall, den die später ermittelten Insassen des Autos gar nicht bemerkten oder nur als schlagartige Erschütterung des Wagens empfunden haben wollten, bewußtlos auf dem Gehsteig liegen. Als man ihn aufhob, wurde man durch ein klirrendes Geräusch auf den Türgriff eines Autos aufmerksam, der anscheinend beim Aufheben vom Körper des Verletzten herabgefallen war. Der Verletzte wurde durch Sanitätsauto in das Krankenhaus des Ortes verbracht, verschied aber gerade beim Eintreffen.

Bei der am gleichen Tag vorgenommenen gerichtlichen Leichenöffnung des 155 cm großen Mannes fand sich an der linken Stirn-Schlafenseite, 2 Querfinger hinter dem Stirnhöcker eine scharfrandige 4,2 cm lange von vorn nach hinten verlaufende Wunde der Kopfschwarte; im Grund lag der gebrochene Schädelknochen und in der Schädelücke Gehirnblut. Die Knochenlücke hatte 1,3 cm Höhe und $2\frac{1}{2}$ cm sagittale Länge; der ausgesprengte Knochen war in mehrere Splitter zerlegt und in die Tiefe gedrückt. Vom vorderen Rand der Lücke ging ein 3 cm langer winkeliger Sprung ab. Die Dicke des Schäeldaches betrug an der Bruchstelle 4 mm. Die harte Hirnhaut war fetzig eingerissen; das Gehirn war in einem umschriebenen dreieckigen Bezirk in der Rinde und oberflächlichen Markschicht zertrümmert. In der Nachbarschaft fanden sich punktförmige und kleinfleckige Blutaustritte in Rinde und Mark, in anderen Teilen des Gehirns keine Verletzungsspuren, am Schädelgrund kein Sprung. Außer einem Bluterguß in der Umgebung der Schädelwunde war in der Kopfschwarte nur am Haarwirbel ein pfenniggroßer Blutaustritt vorhanden. Ferner fand sich in der linken Nackengegend eine horizontal verlaufende $4\frac{1}{2}$ cm lange scharfrandige Wunde, die die Haut nicht ganz durchsetzte. Sonst waren nur am linken Handrücken einige oberflächliche Hautschürfungen vorhanden; an der Haut des Gesichtes haftete feiner Sand, einzelne Körner waren auch in die Haut eingedrückt. Weitere Verletzungen fanden sich auch bei der Öffnung der Leiche nicht vor. Dagegen ergab sich, daß der untere Teil der Luftröhre und ihre beiden Äste fest mit Salatblättern

ausgestopft waren, die sich auch reichlich im Mageninhalt vorfanden. Die beiden Lungen waren stark gebläht, so daß sich die Rippeneindrücke abzeichneten.

Als unmittelbare Todesursache ergab sich also Erstickung im Brechakt, der seinerseits durch die Hirnverletzung ausgelöst war. Die Hirnverletzung allein hätte mindestens nicht so rasch zum Tode führen können.

Der aufgefundene Türgriff hatte T-Form; er war etwa 2 cm breit und 0,8 cm dick, hatte also einen Querschnitt von 1,6 qcm; das vordere Ende bildete einen stumpfen Keil. Er konnte in die Schädellücke, deren Form seinen Konturen gut entsprach, glatt eingeführt werden. Da, wo der eigentliche Griff in den ins Türschloß sich einfügenden Vierkant überging, war er nach hinten umgebogen. An dem nachträglich ermittelten Auto fehlte der linke Türgriff, der durch 2 Schrauben am Holz der Türe befestigt war. Die Türe wies die dem Verbiegen des Griffes und dem Ausreißen der Schrauben entsprechenden frischen Beschädigungen auf. Der Griff befand sich 120 cm über dem Erdboden; er ragte über die Türfläche $5\frac{1}{2}$ cm heraus; Kotflügel und Trittbrett waren aber die am weitesten seitlich vorspringenden Teile des Wagens.

Auf Grund des Befundes an Leiche und Auto wird man sich den Verlauf des Unfalls ganz eigenartig denken müssen. Daß der Lochbruch des Schädels, der sich etwa 5 cm unter Scheitelhöhe befand und der die einzige wesentliche Verletzung am Körper darstellte, durch den Türgriff verursacht wurde, steht außer Zweifel. Dafür sprechen die Übereinstimmung zwischen der Form des Lochbruchs und dem Griff, die Beschädigungen des Griffes, die scharfrandige Beschaffenheit der Hautwunde, die durch die Keilform des vorderen Endes gut erklärt wird. Im Augenblick der Verletzung muß der Verletzte mit dem Rücken der linken Seite des Autos zugekehrt gewesen sein, da er nur so in der linken Schläfengegend getroffen werden konnte.

Der Körper muß sich dabei in schräger Lage befunden haben, da der Griff nicht der am weitesten vorspringende Autoteil war, und da er 30 cm dem Erdboden näher war, als die Wunde über der Ferse ist.

Auch ohne daß sich Spuren eines ersten Anstoßes nachweisen ließen, wird man annehmen müssen, daß der Verletzte, der jedenfalls gar nicht ahnte, daß das hinter ihm kommende Auto von der Straße abgewichen war, unvermutet etwa durch den Kotflügel an den unteren Körperpartien gestreift wurde. Er erfuhr dadurch eine Linksdrehung, die Beine bekamen einen Stoß nach der Seite, und der Körper kippte nach hinten über. Vermutlich schlug der Kopf mit der Gegend des Haarwirbels an die Autotüre an (Blutung in der Kopfschwarte), und im nächsten Moment bohrte sich der Türgriff in den Schädel, 5 cm unterhalb Scheitelhöhe entsprechend dem Abstand des Griffes von der Türfläche. Durch die Masse des Körpers gehemmt, verbog sich der Griff und brach aus;

der herabgleitende Körper muß in der Nackengegend noch einmal mit einem kantigen Teil des Wagens, wahrscheinlich dem Trittbrettrand, in Berührung gekommen sein, wodurch ein Flachschnitt mit zugeschärftem oberem Rand entstand, und dann seitlich weggeschleudert worden sein, wobei er aufs Gesicht zu liegen kam und sich die Sandkörnchen einpreßte.

Bemerkenswert erscheint mir an dem Autounfall, daß die Verletzung in einem isolierten Lochbruch des Schädels bestand, aus dem der Verlauf des Unfalls sich in seinen wesentlichen Phasen zwingend ergibt, und daß die Verletzung durch einen Autoteil erfolgte, der im allgemeinen schon wegen seiner Lage nicht als gefahrbringend gilt.
